

Wiener Rathaus-Korrespondenz.

Berausgeber und verantw. Redakteur Franz Michew,
Wien, I., Neues Rathaus.

21. Jahrgang. Wien, Montag, 21. Jänner 1918. Nr. 21.

Ermittlung vermisster Kriegsangehöriger. In der unvorhergesehenen langen Dauer des Krieges ist die Zahl der Vermissten ausserordentlich angewachsen, doch kann nach den gemachten Erfahrungen mit Bestimmtheit angenommen werden, dass ein grosser Teil der Vermisstmeldungen auf Namensverschreibungen, mangelhafte Angaben von Personaldaten, auf das Ausbleiben von Meldungen aus der Kriegsgefangenschaft, auf verstümmelte Sterberegister aus feindlichen Ländern zurückzuführen ist. Um in dieser Hinsicht etwa bestehende, irrigen Aufzeichnungen richtigstellen zu können, werden die Bewohner Wiens zur Ausfüllung von Anmeldekarten, welche bei den zuständigen Brot und Mehlkommissionen, erfolgen wird, aufgerufen. Anzumelden sind:

1. Vermisste, als solche sind anzusehen Angehörige der gesamten bewaffneten Macht (Gemeindames Heer, Landwehr, Landsturm, Marine, Seeheer) einschliesslich der zur Kriegsdienstleistung Herangezogenen, über welche seit 1. Oktober 1917 ihren angehörigen kein Lebenszeichen zugekommen ist.
2. Alle Kriegsgefangenen, auch dann, wenn deren Aufenthaltsort den Angehörigen bekannt ist.
3. Die in Kriegsgefangenschaft Verstorbenen, Gefallene oder in Spitälern verstorbene, von deren Tod die Angehörigen durch die Militärbehörde oder Zivilbehörde oder durch das Auskunftsbüro des roten Kreuzes verständigt wurden, dürfen nicht angemeldet werden.

Zur Anmeldung berufen sind nur diejenigen Haushaltungsvorstände, zu deren Haushalt der Vermisste, Kriegsgefangene oder Kriegsgefangenschaft Verstorbene als Familienangehöriger oder sonstiger Haushaltungs-genosse gehört. Es ist also um Irrtümer und Doppelzählungen zu vermeiden, nur derjenige berufen, einen Vermissten anzumelden, in dessen Haushalt der Angemeldete im Falle der Zurückkehr eintreten würde. Der Haushaltungsvorstand der einen abgängigen Sohn hat, der bei ihm wohnt, die Frau, die einen abgängigen Mann hat, sind anmeldungsberechtigt. Der Haushaltungsvorstand, der einen abgängigen Bruder besitzt, der jedoch nicht bei ihm wohnhaft war, ist nur dann anmeldungsberechtigt, wenn der Bruder keinen eigenen Haushalt besitzt und von keiner anderen Seite, z.B. von den mittlerweile verstorbenen Eltern bei denen er sonst wohnte, angemeldet werden könnte. Ein Wohnungsgenosse, der seine Habseligkeiten zurückgelassen hat und sofort wieder zu seinen Unterstandsgeber zurückkehren würde, hat gleichfalls durch den Unterstandsgeber zur Anmeldung zu gelangen.

Zur Brot und Mehlkommission sind mitzubringen nebst der Brotbezugskarte oder dem polizeilichen Meldezettel des Anmelders an dessen Stelle auch ein durch die Papiere legitimierter Vertreter oder eine Vertreterin die Anmeldung erstatten kann, Dokumente, aus denen die richtige Schreibweise des Namens, des Anzumeldenden genau entnommen werden kann, da der grösste Wert darauf gelegt wird, dass der Name ganz richtig geschrieben wird. Weiters sind allfällige Schreiben von ihm selbst, von der

Militärbehörde, Zivilbehörde oder Kameraden mitzubringen. Anzugeben sind: Geburtsort, Geburtsjahr, Zuständigkeitsort, Assentjahr, Truppenkörper, Charge, ferner der letzte Wohnort des Angemeldeten zur Zeit der Einrückung, auf welchem Kriegsschauplatz er zuletzt gewesen ist, was von seinem Aufenthalt bekannt ist, wann und wo er zuletzt schrieb.

Die Anmeldungen finden bei den zuständigen Brot und Mehlkommissionen statt und zwar für Anmelder mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens A - H am 24., I - Q am 25. R - Z am 26. ds.M. in der Zeit von 8 bis 11 Uhr vormittags und von 2 - 5 Uhr nachmittags.

Im Hinblick auf die grosse Wichtigkeit dieser Anmeldungen werden die Leser um grösstmögliche Verbreitung dieses Aufrufes in ihrem Kreise ersucht, damit die in Betracht zu kommenden Bewohner Wiens die Anmeldung in keinem Falle unterlassen.

Mit der Nachforschung von Vermissten (Verschollenen) in Oesterreich ist abgesehen von den militärischen Stellen ausschliesslich die Vermisstennachforschung des Oesterreichischen Roten Kreuzes, 1. Stock im Eisen - Platz 3-4 betraut worden, an welche Stelle sich die Parteien nach Abschluss der vorstehenden Anmeldungen zu wenden haben. Es wird bemerkt das die nunmehr in Wien stattfindenden Anmeldungen in allen Kronländern zur Durchführung gelangen, bezw. schon gelangt sind.

Butterpreise. Die Höchstpreise für ausländische Butter wurden im Kleinhandel mit K 1.97 für 12 dkg paketierte Ware festgesetzt.

Abgabe von sauern Rüben. Am 24. d.M. wird mit der Abgabe von sauern Rüben begonnen. Die Abgabe erfolgt an diesem Tage an die Haushaltungen mit den Buchstaben A - H, am Freitag, I - Q, Samstag R - Z. Sonntag für Nachzügler. Beim Einkaufe sind die amtlichen Einkaufsscheine vorzuweisen, von denen die Abschnitte mit der Ziffer 13 abgetrennt werden. Auf jede Person entfällt $\frac{1}{2}$ kg. Der Preis beträgt im Kleinhandel K 1.24 per kg. Die sauern Rüben werden in eigenen städtischen Abgabestellen verkauft, die als solche bezeichnet sind, Mitglieder von Konsumentenorganisationen erhalten bei diesen die Rüben.

Wiener Bankverein. Die ausserordentliche Generalversammlung des Wiener Bankvereines findet am 12. Februar 11 Uhr vormittags im 1. Bezirk, Schottenring 3 statt. Verhandlungs - Gegenstände: Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals um 30 Millionen Kronen, sowie über die Betrauung des Administrationsrates mit der Durchführung der Kapitalerhöhung und mit der Festsetzung des Zeitpunktes und der Modalitäten der Begebung der neuen Aktien. Beschlussfassung über die aus Anlass der Kapitalerhöhung beantragte Aenderung der §§ 9 und 59 der Statuten.